



INDIVIDUALITÄT 1.

§ 1 Grundsätze

1.1 Jedes Kind soll in seiner individuellen Persönlichkeit wahrgenommen und auf der Grundlage seiner individuellen Ziele, seiner

Lernvoraussetzungen und biografischen Erfahrungen gefördert, unterstützt und gefordert werden. Es ist wichtig auch die Schwächen jedes Kindes anzuerkennen. Vielfalt stellt eine Quelle des Lernens unserer Schule dar. Wir wollen, dass jedes Kind den für ihn

bestmöglichen Schulabschluss realisieren kann.

RESPEKT

1.2 Im Mittelpunkt der Erziehung stehen Hilfsbereitschaft und der Respekt vor Mitschülerinnen und -schülern, Lehrkräften und anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft. Vorbildliche Leistungen und soziale Verhaltensweisen werden ebenso belobigt, wie aktiv gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung (z.B. Mobbing) vorgegangen wird (§ Art. 2 Grundgesetz). Die Pädagog*innen und Eltern

arbeiten bei der Erziehung der Jugendlichen eng zusammen.

ELTERN

1.3 Die Eltern sind mitverantwortlich für den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder, die Erledigung von Hausaufgaben, das vollständige Mitführen von Arbeitsmaterialien sowie die Einhaltung von Schulregeln.

SOZIALE TEILHABE

1.4 Wir gestalten gemeinsam unsere Schule mit allen am Schulleben Beteiligten. Dazu gehören Schülerinnen/Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Ganztag und das nichtpädagogische Personal. Alle Mitglieder der Schulgemeinde pflegen ein Miteinander, das durch Anerkennung und Akzeptanz gegenüber Verschiedenheit geprägt ist.

VERANTWORTUNG

1.5 Alle übernehmen Verantwortung für die kreative Gestaltung und die Pflege dieses Lebensraumes und der dazugehörigen Gebäude. Alle fühlen sich für die Erarbeitung und Einhaltung von Regeln und entwickelten Ritualen verantwortlich.







§ 2 Schulregeln

2.1 Umgang

UMGANG MITEINANDER

- Wir gehen respektvoll, freundlich und hilfsbereit miteinander um.
- Wir befolgen die Schulregeln und die Anweisungen des Schulpersonals.
- Wir verhalten uns rücksichtsvoll und so, dass wir andere nicht gefährden.
- Im Schulgebäude verhalte ich mich ruhig und rücksichtsvoll.

STÖRUNGSFREIER UNTERRICHT

2.2 Unterricht

- Jede/r Schüler*in hat das Recht, ungestört zu lernen. Jede Lehrkraft hat das Recht, ungestört zu unterrichten. Jede/r respektiert die Rechte der anderen.
- Ich komme pünktlich zum Unterricht.
- Ich ziehe Jacke, Mütze und Ähnliches im Unterricht aus, wenn die Lehrkraft es aus pädagogischen Gründen verlangt.

UMGANG MIT FREMDEN EIGENTUM

2.3 Eigentum

- Wir gehen mit fremdem Eigentum verantwortlich und sorgsam um.
 Dazu gehören alle Möbel und Schulmaterialien, Türen, Fenster etc. im Schulgebäude und auf dem Schulhof.
- Ich nutze das Eigentum anderer Schüler*innen nur mit deren Erlaubnis. Wenn ich Eigentum von Unbekannten finde, gebe ich es im Sekretariat ab.
- Gegenstände werden von Hand zu Hand weitergereicht und nicht geworfen.
- Ich halte das Schulgelände und das Schulgebäude (auch Toiletten) sauber.

VERHALTEN IN DEN PAUSEN

2.4 Pause

- Schüler*innen der Klassenstufe 7 10: Ich halte mich über den gesamten Schultag auf dem Schulgelände auf.
- Schüler*innen der Klassenstufe 7 10: Ich verbringe die Pausen auf dem Hof (Ausnahme: Regenpause), im Ganztag oder in der Mensa.



Hinweise:

Das Schulgelände darf während der Pausen verlassen werden, wenn die Mensa geschlossen ist. Bei Krankmeldungen oder Arztterminen muss der Toraufsicht ein Nachweis (z. B. ein Foto) für das Verlassen des Schulgeländes vorgelegt werden.





HANDYNUTZUNG

2.5 Handynutzung

- Ich darf nur auf dem Schulhof und im Haus C telefonieren.
- Ich darf Personen nur mit deren Erlaubnis filmen und fotografieren.
- Klassenstufen 7-10: Ich lege das Handy und die Smartwatch zu Beginn des Unterrichts in die Handygarage.
 Klassenstufen 11-13: Ich lege das Handy während des Unterrichts in die Schultasche.

Hinweise:

Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände wie z.B. Handys und Smartwatches. Einzelne Klassen können in Absprache mit den Eltern abweichende Handyregelungen treffen.

2.6 Toiletten

TOILETTENNUTZUNG

- Wir nutzen die Toilette (möglichst) während der Pause.
- Während des Unterrichts gehe ich nur mit Erlaubnis der Lehrkraft, einzeln, direkt und leise auf die Toilette.

2.6 Themenübergreifend

THEMENÜBERGREIFENDE GRUNDREGELN

- Ich trinke auf dem gesamten Schulgelände keinen Energy Drink und esse keine sog. "Tüten-Nudeln".
- Ich versuche, Verpackungen grundsätzlich zu reduzieren. Meinen Müll werfe ich in die vorgesehenen Mülleimer. Ich lasse keine Trinkpäckchen auf dem Schulgelände absichtlich platzen.
- Das Mitbringen von Waffen (auch Attrappen und Wasserpistolen),
 Sprays und Drogen ist strengstens untersagt.
- Die Nutzung des Fahrstuhls ist nur dem Schulpersonal gestattet.
 Eine Ausnahme bilden Schüler*innen, die den Fahrstuhl aus gesundheitlichen Gründen benutzen müssen. Sie erhalten einen Fahrstuhlpass und dürfen nur zusammen mit Lehrkräften den Fahrstuhl nutzen.







WIEDERGUTMACHUNG

§ 3 Bei Missachtung der Schulregeln

3.1 Wenn Schülerinnen und Schüler die Schulregeln nicht beachten, greifen laut Schulgesetz zunächst Erziehungsmaßnahmen. Die Missachtung der Schulregeln wird zunächst im Gespräch mit einem Pädagogen, mit den Klassenlehrkräften und im Klassenrat thematisiert. Es soll eine Leistung zur Wiedergutmachung erarbeitet und erbracht werden. Die Wiedergutmachung soll in einem direkten Zusammenhang mit der missachteten Schulregel stehen (z.B. Streichen einer Wand bei vorsätzlicher Verschmutzung). Die Wiedergutmachung muss dokumentiert und soll im Klassenrat ausgewertet werden. Sollten die Erziehungsmaßnahmen keine Wirkung zeigen, erfolgen Ordnungsmaßnahmen.

§ 4 Gefährdungen von Menschen, die durch Missachtung von Schulregeln entstehen

ORDNUNGS-MAßNAHNMEN

4.1 Werden durch Fehlverhalten andere Menschen gefährdet, wird eine Klassenkonferenz einberufen. Auch hier steht die Wiedergutmachung im Vordergrund. Sollte dies erfolglos bleiben oder handelt es sich um eine massive Gefährdung, greifen die Ordnungsmaßnahmen des Berliner Schulgesetzes. Das Schulgesetz sieht folgende Ordnungsmaßnahmen vor:

- 1. der schriftliche Verweis,
- 2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
- 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
- 4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
- 5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.
- 4.2 Bei unentschuldigten Fehlen von mehr als 5 Tagen im Halbjahr sieht das Berliner Schulgesetz eine Schulversäumnisanzeige vor.

